Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

mus für die directe Einkommenssteuer von Eisenhart, nach der ganzen Konsequenz seines von langer Zeit her standhaft eingenommenen staatswissens. Standpunktes, nicht getheilt werden. Versöhnung ist da nicht möglich, Streit daher unnöthig. Der Verfasser verlangt, das man das Einkommen hauptsächlich in seiner Anwendung treffe, welche theils persönliche Verzehrung, theils Vermögensmehrung ist. Als die zwei Grundformen der Staatsteuern verlangt er daher: Verbrauchssteuern und eine Kapitalisirungssteuer, welch leztere er bei Gelegenheit der Vererbung als Erbschaftssteuer erheben will. Für die beiden Hauptäste seines Staatssteurungssystems beruft er sich auf England. Seine Gegner werden ihm einwenden, dass das englische System indirecter Steuern auf den beherrschten Klassen lastet und ein Produkt der Regierung der Aristokratie ist. Eine solch missbräuchliche Ausführung der Consumtionssteuer will nun freilich der Verfasser nicht, allein seine Theorie wird, fürchten wir, zur Rechtfertigung desselben Missbrauchs verwendet werden; Beispiel: das Project der Petroleumbesteuerung. Die Erbschaftssteuer als „Kapitalisirungssteuer" gerechtfertigt — Referent verwirft sie nicht überhaupt — wird dem Haupteinwand begegnen, dass eine Menge Vermögen von einem Erbgang zum andern sich einfach erhält, dass viele Erbsmassen ganz oder grösstentheils blos fortgepflanzte, nicht neu gebildete Kapitale sind. Eine Familie wird dann mit dem blos fortgepflanzten Theil des Vermögens — gegen das Princip der Erbsbesteuerung als Besteurung des zu Kapital zurückgelegten Einkommens — getroffen; je kürzer die Dauer der Generation ist, desto häufiger. Die Schrift wird übrigens in manchen Ausführungen auch die Gegner interessiren. Referent selbst hat sich früher an a. O. und von anderen Prämissen aus, die er freilich seitdem nach weiterem Ueberdenken theilweise modificirt hat, Gedanken über die „persönliche" Besteuerung des Aufwandes ausgesprochen, die sich mit einzelnen Ideen Eisenharts berühren und die er in wesentlichen Punkten noch immer aufrecht erhält.

— e. **Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft**, 1. Band, Berlin 1868. Ueber dieses gross angelegte Buch, welches die eine Hälfte (1111 Seiten) der Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft widmet, ist ein endgiltiges Urtheil in so lange nicht möglich, als nicht der zweite Band vorliegt, worin das im ersten Band nach grossen geschichtlichen Epochen zusammengetragene historische Material dogmatisch verwerthet, „juristisch präcisirt" und als Beleg für die juristischen Begriffe und Grundanschauungen des Verfassers verwendet werden soll. Der Verfasser strebt in diesem ersten Bande vor allem nach reichem Material in übersichtlicher Zusammenstellung.

Die „Concentration" des zweiten Bandes wird die Probe für den

vollen Werth des Buches sein. Indessen hat Referent schon diesen ersten Band dankbar in seinen Hauptparthieen gelesen; denn durch grossen Fleiss ist hier ein für die geschichtliche Auffassung der Wirthschafts- und Staatslehre auszubeutendes Material gesammelt und die Quellen zu speciellerer Information sind reichlich angegeben. Wie daher das uns nicht zustehende juristische Urtheil des Germanisten über das Werk ausfallen möge, den politisch-ökonomischen Studien bringt das mit Bescheidenheit sich ankündigende Buch viel Stoff und Anregung zu weiterer Ausbeute. Wir wünschen dem fleissigen Verfasser ein weiteres Gelingen des Buches und werden nach dessen Vollendung auf das Ganze zurückkommen.

— **e. R. Klostermann, die Patentgesezgebung aller Länder nebst den Gesezen über Musterschuz und Waarenbezeichnungen, systematisch und vergleichend dargestellt, erste Hälfte.** Der geehrte Verfasser legt in der genannten Schrift einen Theil des zweiten Bandes der grösseren Arbeit über „das geistige Eigenthum“ vor. Ueber den ganzen Band wird ein Urtheil erst später möglich sein. Die erste Hälfte, welche vorliegt, verdient jedoch die sofortige Erwähnung. Zwar müssen wir offen bekennen, dass wir in unserer Ansicht über die Unzweckmässigkeit des Patentschuzes durch Klostermanns Ausführungen nicht nur nicht bekehrt worden sind, sondern ein reiches Material von Gründen und Thatsachen gegen den Patentschuz aus dem kenntnissvollen Buche beizubringen uns anheischig machen könnten. Die Vorfrage, ob der Patentschuz überhaupt beizubehalten sei, können wir durch Klostermann nicht zu Gunsten desselben entschieden erachten, und der neue Vorschlag der Ausführung desselben durch ein *mixtum compositum* der Principien des englischen, amerikanischen und preussischen Patentrechtes erscheint uns Blössen genug zu haben. Trotzdem begrüssen wir das Werk. Es zeichnet sich durch Leidenschaftslosigkeit aus, was in Deutschland ein Verdienst ist zu einer Zeit, da dem unseres Erachtens wohl motivirten Vorschlag der preussischen Regierung auf Beseitigung des Patentschuzes die gehässigsten Anklagen von Interessenten und Patentagenten entgegengetreten sind. Alle Antipatent-Schriften hat man ja als Raub- und Diebstahlstheorieen bestens verläumdet. Verdienstvoll ist die juristische Durchführung des einmal gewählten principiellen Standpunktes. Der Verfasser hat eine umfassende technische Kenntniss des Erfindungswesens; er beherrscht im Detail das positive Recht der verschiedenen Länder über Erfindungsschuz; die Litteratur ist von ihm bis auf den neuesten Stand vollständig erschlossen; die Darstellung endlich ist eine anziehende und durchsichtige. Wir fanden uns oft, wie in ein Rénouard'sches Buch über diese Materien versezt und begreifen es, dass ein so solider und durchgeistigter Positivismus, wie ihn der Verfasser in dieser Materie erlangt hat, in der principiellen Vorfrage